



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.09.2021

GESCHÄFTSZ. 25-724/002 II#0408

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei der Anfrage „Informationen zur Beantwortung von IFG-Anfragen durch Traurig Germany LLP für das BMVI“ [#221691]

Sehr

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 27. September 2021 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Aktenzeichen bearbeitet.

Sie bitten um Vermittlung bei Ihrer IFG-Anfrage vom 1. Juni 2021 an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI):

„im Artikel „Andreas Scheuer und die sieben heiklen Fragen zur Pkw-Maut“ [1] des Tagesspiegels werden sieben Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erwähnt, für deren Beantwortung das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) laut einer internen Auflistung die Firma Traurig Germany LLP für 175.000 € engagierte.

Ich bitte daher um sowohl um die interne Aufstellung, aus denen diese Informationen hervorgehen, als auch um die Ausschreibungsunterlagen und den daraus resultierenden Verträgen zwischen dem BMVI und Traurig Germany LLP.“

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 konkretisieren Sie Ihren Antrag dahingehend, dass nunmehr um Übersendung des Vertrags zwischen BMVI und einem weiterem Vertragspartner (Traurig Germany LLP) gebeten wird.



Nach Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens hat Ihnen das BMVI am 27. September 2021 das erbetene Dokument zur Verfügung gestellt. Dabei wurden die vereinbarten Stundensätze für die anwaltliche Beratung geschwächt, weil der Dritte dem Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht zugestimmt hat.

In Ihrer Vermittlungsbitte tragen Sie vor, dass Sie der Meinung sind, dass die Stundensätze zu Unrecht geschwächt wurden, da das öffentliche Interesse an den vereinbarten Stundensätzen höher einzuschätzen ist als das Geschäftsgeheimnis von Traurig Germany.

Nach § 6 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Maßgeblich für die Anerkennung des berechtigten Geheimhaltungsinteresses ist die Wettbewerbsrelevanz der betreffenden Information. Dies ist bei den ausgehandelten Stundensätzen für die anwaltliche Beratung gegeben, da die Offenlegung der Information die Konkurrenzfähigkeit von Wettbewerbern verbessern würde.

Da in § 6 Satz 2 IFG keinen Abwägungsvorbehalt vorsieht – anders als einige landesgesetzliche Regelungen des Informationsfreiheitsrechts – sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach dem IFG absolut geschützt. Eine Abwägung zwischen bestehenden Geheimhaltungsinteressen einerseits und dem Informationszugangsinteresse andererseits findet nicht statt.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang ist somit nicht erkennbar. Ich werde den Vorgang daher abschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag